

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, den 1. April 1884.

Inhalt:

Gesetz vom 31. März 1884, den Malzausschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 31. März 1884, den Vollzug des Gesetzes über den Malzausschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend.

Gesetz, den Malzausschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einzigster Artikel.

Die Wirksamkeit sämmtlicher Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1883,

21

den Malzauffschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend, wird bis zum 30. Juni 1884 verlängert.

Gegeben zu München, den 31. März 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Lub. Dr. v. Fänkle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im I. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzauffschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom Heutigen, den Malzauffschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend, zu verfügen, was folgt:

Die Wirksamkeit sämtlicher Bestimmungen Unserer Verordnung vom 20. Dezember 1883, den Vollzug des Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1883 über den Malzauffschlag und die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 1884 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 501|502), wird bis zum 30. Juni 1884 verlängert.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 31. März 1884.

L u d w i g.

Dr. v. Kiedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath Seifert.